

Der Schwarz-Grüne Asylkompromiss und die aktuelle asylpolitische Agenda

Liebe KollegInnen,

anbei der Versuch, den Schwarz-Grünen Asylkompromiss Kretschmann /Altmaier in einen Zusammenhang mit der aktuellen ausländer- und asylpolitischen Agenda der Bundesregierung zu stellen. Menschenrechte sind nicht verhandelbar, hier wurden sie für Appel und nen Ei verkauft, die aktuelle Agenda blieb scheinbar komplett ausgeblendet. Massive Verschärfungen - neue Arbeitsverbote, neue Haftgründe, neue Ausweisungsgründe - stehen an, Gesetzentwürfe und Stellungnahmen siehe hier

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/AendG_AufenthG_2014.html

Anbei (runterscrollen!!):

Text dieser Mail sh. auch www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Asylkompromiss_Rundmail.pdf

1. Der BMI-Entwurf zum AufenthG

Die ausländer- und asylpolitischen Agenda des BMI: Kein Bleiberecht, umfassende Entrechtung der Geduldeten, neue Arbeitsverbote und Leistungskürzungen, massiver Ausbau der Abschiebehaft

2. Ausländer- und asylpolitische Forderungen

Versuch einer Zusammenstellung ausländer- und asylpolitische Forderungen aus flüchtlingspolitischer Sicht.

3. Der Schwarz-Grüne Asylkompromiss

Wortlaut und Analyse Asylkompromiss, Rechtfertigungsschreiben Kretschmann

1. Der BMI-Entwurf zum AufenthG vom April 2014

Wortlaut und Stellungnahmen

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/AendG_AufenthG_2014.html

Pauschale Mißbrauchsvorwürfe und neue Einreisesperren

Das Verbot der Aufenthaltserteilung und eine Wiedereinreisesperre soll u.a. gelten in folgenden Fällen:

§ 11 Abs. 6 AufenthG neu: *für "Ausländer, die ihrer Ausreisepflicht nicht innerhalb einer gesetzten Ausreisefrist nachgekommen sind"*

§ 11 Abs. 7 AufenthG neu: *"für Ausländer, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie in das Bundesgebiet eingereist sind, um öffentliche Leistungen zu beziehen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen. Die Einreise gilt regelmäßig als zum Zwecke des Bezugs von öffentlichen Leistungen getätigt, wenn ein Asylantrag als unzulässig, unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird oder wenn ein Antrag nach § 71 oder § 71a AsylVfG (Asylfolge- oder Zweitantrag) nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führt."*

Neue Ausweitung des Arbeitsverbots, neue Leistungseinschränkungen nach AsylbLG

Der BMI-Entwurf zum AufenthG sieht in § 11 Abs. 7 AufenthG für die Mehrzahl aller Geduldeten die gesetzliche **Fiktion der "Einreise zum Leistungsbezug"** vor - unabhängig von den tatsächlichen Einreisegründen. Daraus folgen dann eine dauerhafte Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG und ein absolutes Arbeitsverbot nach § 33 BeschV.

Der BMI-Entwurf versucht, mit Hilfe der genannten Änderung des AufenthG das **BVerfG-Urteil zum AsylbLG** vom 18.07.2012 (Verbot der Leistungskürzung unter das menschenwürdige Existenzminimum) umfassend auszuhebeln, indem die Leistungskürzung für Geduldete nach § 1a AsylbLG zum Regelfall werden soll

Neue Verbote der Aufenthaltserteilung - keine Bleiberecht

Der BMI-Entwurf zum AufenthG **verhindert umfassend jedes humanitäre Bleiberecht** mit dem Verbot der Aufenthaltserteilung nach § 11 Abs. 6 oder 7 AufenthG - nach geltendem Recht ebenso wie das neue "Bleiberecht" nach § 25b AufenthG -

und führt die **Kettenduldung** wieder ein.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 V AufenthG (Regelung zur **Abschaffung der Kettenduldung**) wird ebenfalls obsolet, da auch für diese Erlaubnis künftig die Erteilungsverbote des § 11 AufenthG anwendbar sein.

Bereits durch die genannten Ausschlussregelungen wird die geplante stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung faktisch leer laufen. Hinzu kommt, dass gegenüber der in der Koalitionsvereinbarung Bund festgelegten Regelung auch die Voraussetzungen des Bleiberechts nochmals verschärft wurden.

Abschiebehaft soll umfassend ausgeweitet werden, Dublin-Fälle regelmäßig inhaftiert werden

Die Abschiebehaftgründe sollen umfassend ausgeweitet werden, so sollen bereits die illegale Einreise unter Umgehung einer Grenzkontrolle als Haftgrund ausreichen - was auf praktisch alle asylsuchenden und geduldeten Ausländer zutrifft.

Die geplante Ausweitung der Haftgründe würde zudem ausnahmslos alle Dublin- Fälle betreffen, zumal als Haftgrund auch gelten soll, dass der Antragsteller *"bereits früher in einem anderen Mitgliedstaat untergetaucht ist"* oder *"einen Mitgliedstaat verlassen hat, bevor ein dort laufendes Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz abgeschlossen wurde"*, beides Tatbestände, die auf Dublin-Fälle regelmäßig zutreffen.

Das Ausweisungsrecht soll umfassend verschärft werden

Vgl. auch dazu die Stellungnahmen unter http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/AendG_AufenthG_2014.html

2. Ausländer- und asylopolitische Forderungen

- *Versuch einer Zusammenstellung aus flüchtlingspolitischer Sicht* -

AsylbLG abschaffen

Insbesondere Abschaffung der Kürzung § 1a, des Sachleistungsprinzips und der Minimalmedizin. Einbeziehung in die gesetzliche Pflichtkranken- und Pflegeversicherung

Menschenrechtliche Mindeststandards bei der Asylaufnahme und Unterbringung sichern, Standards für dezentrale Unterbringung gewährleisten, besondere Bedarfe für vulnerable Flüchtlinge sicherstellen.

Zugang zu Mietwohnungen verbessern, WoBindG ändern

Kontingente für Flüchtlinge bei gemeinnützigen und kommunalen Vermietern; Beratung und Unterstützung von Flüchtlingen bei der Wohnungssuche finanzieren; rechtsverbindliche Miet- und Kautionsübernahmebescheinigungen der Sozialleistungsträger zur Wohnungssuche, Zugang zu Sozialwohnungen für Asylsuchende und Geduldete im WoBindG wieder einführen, Belegungsrechte im WoBindG sichern.

Bleiberecht statt neuer Verschärfung des AufenthG

Umfassendes *stichtagsunabhängiges* BleibeRecht, vgl. § 25b AufenthG-Entwurf Bundesrat v. 22.03.2013

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/505-12%28B%29_GE_BR_Bleiberecht.pdf

und <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/bleiberecht.php#17>

Verzicht auf neue Einreisesperren und Missbrauchsvorwürfe (§ 11 Abs. 6 + 7 BMI AufenthG-E)

Verbesserung statt Einschränkung humanitäres Bleiberecht (vgl. § 25 V BMI AufenthG-E - neue Sperre § 11!)

Abschaffung statt Ausweitung der Abschiebehaft (vgl. AufenthG-Novelle BMI Entwurf)

Keine Verschärfung des Ausweisungsrechts (zugleich Ausschlussgründe für BleibeR, vgl. BMI AufenthG-E)

Abschaffung der Wohnsitzauflagen bei Aufenthaltserlaubnis, VwV § 12 AufenthG

Streichung Ausreisezentren und Residenzpflicht (§ 61 AufenthG)

Soziale Rechte und Legalisierung von Menschen ohne Papiere, Übermittlungsverbot statt Denunziationspflicht (§ 87 AufenthG, § 11 AsylbLG, SGB X u.a.m)

Ausländerrecht dem BMAS statt BMI zuordnen, Ausländerbehörden als Servicecenter umgestalten

Abschaffung des Arbeitsverbotes

Abschaffung Arbeitsmarktprüfung (Vorrangprüfung und Prüfung Arbeitsbedingungen) für Asylsuchende und Geduldete, Abschaffung absolutes Arbeitsverbot Geduldete wg Missbrauchsvorwürfen (§ 33 BeschV), Streichung Missbrauchsvorwurf § 11 Abs. 7 BMI AufenthG-E. Achtung: Nur Wartefristverkürzung ändert nichts wenn Arbeitsmarktprüfung bleibt! Streichung Arbeitsmarktprüfung reicht nicht wg Arbeitsverbot nach § 33 BeschV bleibt!

AsylVfG

Verzicht auf Ausweitung sicherer Herkunftsstaaten.

Abschaffung der Residenzpflicht (*Achtung: Aufhebung Residenzpflicht ändert wenig wenn Wohnsitzauflagen bleiben!*), Abschaffung Lagerpflicht für Erstaufnahme und für Gemeinschaftsunterkünfte: §§ 47 - 49 und 53 AsylVfG; Abschaffung des Flughafenverfahrens.

Behördenunabhängige Asyl- und Sozialberatung finanzieren, Finanzierung von Rechtshilfe (anwaltl. Vertretung für alle!) im Asylverfahren.

EU-Außengrenzen/Frontex

Zugang zum Asylrecht an den EU-Außengrenzen sichern; Seenotrettung sicherstellen.

Resettlement Programme der Bundesregierung ohne Verpflichtung Privater (*Rechtsgrundlagen im AufenthG sind vorhanden!*)

Dublin III

Freie Wahl des Aufnahmestaates ermöglichen (Änderung Dublin III VO); hilfswise Selbsteintrittsrecht BAMF nutzen und Rechtsschutz sichern.

Bildung, BAföG, Berufsanerkennung

Für alle Menschen unter 25 Jahren Zugang zu Sprachförderung, Kita, Hort, Schulbildung, Schulabschlüssen sichern;

Inklusion von Migranten an Regelschulen sichern

Streichung BAföG-Förderungslücken und leistungsrechtliches Ausbildungsverbot aufgrund des Aufenthaltsstatus im SGB II/XII sofort

Schaffung Landesberufsanerkennungsgesetze

Rechtsanspruch auf Deutschkurse für alle MigrantInnen sichern, auch für Asylsuchende, Geduldete, Aufenthaltsstatus §§ 22 - 25 AufenthG, Unionsbürger (Integrationskurse ggf. nach AufenthG, i.Ü. Landesrecht)

Kindergeld, Elterngeld

Zugang für alle MigrantInnen sichern, auch für Asylsuchende und Geduldete.

StAG

Umfassende Erleichterung der Einbürgerung, vollständige Abschaffung der Optionspflicht.

FreizügG/EU und SGB II/XII - Unionsbürger

Keine Verschärfungen, Stopp der Missbrauchsdebatten, menschenwürdiges Existenzminimum in jedem Fall sicherstellen.

3. Der Schwarz-Grüne Asylkompromiss

Wortlaut Asylkompromiss

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Bundesrat_Asylkompromiss_19Sept2014.pdf

Rechtfertigungsschreiben Kretschmann

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Brief_Kretschmann.pdf

Einschätzung zu den Regelungen des Schwarz-Grünen Asylkompromisses:

Residenzpflicht

Schon nach geltendem Recht ist es möglich, Asylbewerbern und Geduldeten Bewegungsfreiheit landesweit und länderübergreifend zu gewähren, wie etwa in Berlin und Brandenburg der Fall.

Laut "Asylkompromiss" soll im Anschluss an die Erstaufnahme bundesweit Bewegungsfreiheit gelten. Es bleibt aber bei der bundesweiten Verteilung auf die Bundesländer und der Pflicht zur Wohnsitznahme (sog. "**Wohnsitzauflage**") in der im jeweiligen Land zugewiesenen Kommune, ebenso bei der entsprechenden Behördenzuständigkeit.

Eine Residenzpflicht ermöglicht der Kompromiss auch künftig bei **Straftätern** (eine Höhe der Strafe wird nicht genannt), bei *Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz* (überflüssig zu erwähnen, weil ebenfalls Straftäter), oder *wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret bevorstehen*.

Sachleistungen

Auch nach geltendem Recht erhalten Asylbewerber und Geduldete außerhalb der Erstaufnahme in den meisten Bundesländern Bargeld, nur Bayern, Baden-Württemberg und das Saarland gewähren noch Sachleistungen.

Laut "Asylkompromiss" soll künftig ein "**Vorrang für Geldleistungen**" gelten. Hier besteht ggf. die Gefahr politisch gewünscht und begründeter Sachleistungen auch außerhalb der Erstaufnahme.

Arbeitsverbot

Nach geltendem Recht entfällt die Arbeitsmarktprüfung für Asylbewerber und Geduldete nach 48 Monaten. Sie erhalten von Amts wegen ohne Beteiligung der Arbeitsagentur eine Arbeitserlaubnis für Tätigkeiten jeder Art (§ 32 Abs. 3 und 4 BeschV).

Nach dem "Asylkompromiss" soll die Arbeitsmarktprüfung bereits nach 15 Monaten entfallen. Die Regelung ist jedoch **auf drei Jahre befristet**, steht also künftig wieder zur Disposition.

Unklar ist zudem, ob die Arbeitsmarktprüfung nach 15 Monaten ganz oder nur teilweise entfallen soll. Zwar kommt es dann nicht mehr darauf an, ob bevorrechtigte (deutsche usw.) Arbeitssuchende für den Job zur Verfügung stehen. Ein bürokratisches Arbeitserlaubnisverfahren zur Prüfung der "*Arbeitsbedingungen*" (= angemessene Entlohnung usw., vgl. § 39 Abs. 2 Satz 1 AufenthG letzter Satzteil) könnte unter Beteiligung der Ausländerbehörde und der Arbeitsagentur auch künftig stattfinden: "**Eine ggf. erforderliche Vergleichbarkeitsprüfung bleibt vom Wegfall bzw. dem Aussetzen der Vorrangprüfung unberührt.**" An der Bürokratie und der Verfahrensdauer kann dann aber erfahrungsgemäß auch die Arbeitsaufnahme scheitern.

Asylverfahren dauern selten länger als 15 Monate. Es soll voraussichtlich möglich bleiben, im Anschluss an das Asylverfahren **geduldeten Flüchtlinge** auch nach Jahren noch das Arbeiten zu verbieten. Ein Arbeitsverbot kann nach § 33 BeschV unabhängig von der bisherigen Aufenthaltsdauer verfügt werden, wenn sie nach Auffassung der Behörden aus wirtschaftlichen Gründen eingereist sind, oder ihre Abschiebung durch fehlende Bemühungen um Reisedokumente verhindern.

Zusammenstellung G. Classen 19.09.2014, www.fluechtlingsrat-berlin.de